

42. Mitteilungsblatt

Nr. 48

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
42. Stück; Nr. 48

CURRICULA

48. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium
Humanmedizin

48. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Humanmedizin

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 26.6.2026 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für das Diplomstudium Humanmedizin am 5.3.2026 und 29.5.2026 beschlossene Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Humanmedizin genehmigt.

Eine konsolidierte Fassung des Curriculums wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.

I.)

In Punkt „4.2.1. Studierende des Diplomstudiums Humanmedizin“ wird zu Beginn folgender Absatz eingefügt:

„Die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Platzzahl orientiert sich an der gemäß § 13 UG in der jeweils einschlägigen Leistungsvereinbarung festgelegten Anzahl an Studienplätzen. Die für jedes Studienjahr verbindlich festgelegte Anzahl an Studienplätzen gilt für die jeweilige Kohorte durchgängig über die Studienjahre hinweg.“

Im letzten Absatz wird die Wortfolge „und dritten“ eingefügt und lautet der letzte Absatz nun wie folgt:

„Die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Abschnitts mit beschränkter Platzzahl erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. Stichtag ein vom Curriculumdirektor/von der Curriculumdirektorin festzulegender und rechtzeitig kundzumachender Tag vor Beginn des Wintersemesters ist.“

II.)

Der Punkt „4.2.2. QuereinsteigerInnen“ wird novelliert und lautet nun wie folgt:

„Stehen nach dem 2. Vergabestichtag noch freie Plätze in allen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl des betreffenden Studienjahres für QuereinsteigerInnen gemäß § 14 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin idgF (ZulassungsVO) zur Verfügung, erfolgt eine entsprechende Information auf der Website der Medizinischen Universität Wien.

In diesem Fall hat die Anmeldung zum Quereinstieg innerhalb der vom Curriculumdirektor/von der Curriculumdirektorin rechtzeitig bekanntzugebenden Frist zu erfolgen. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige oder nicht fristgerechte Anmeldung sowie eine Anmeldung ohne entsprechende Nachweise (insbesondere gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 ZulassungsVO) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Übersteigt die Anzahl der Quereinstiegs-Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der freien Plätze auf Grund der bei einem gesonderten Test (Querschnittstest) von den QuereinsteigerInnen erzielten Punkte.

Zur Teilnahme am Querschnittstest sind Personen berechtigt, die die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und Z 2 ZulassungsVO erfüllen. Die Einladung zum Querschnittstest bedeutet jedoch noch

nicht, dass die Voraussetzungen für den Quereinstieg gemäß § 14 ZulassungsVO bereits abschließend überprüft sind.

Die Kommunikation und Einladung zum Querschnittstest erfolgen über die bei der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Nach Anmeldung zum Quereinstieg besteht daher für QuereinsteigerInnen die Verpflichtung, den E-Mail-Account regelmäßig – zumindest täglich – auf den Eingang von E-Mails der Medizinischen Universität Wien zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Wird ein Querschnittstest durchgeführt, so findet dieser einmal jährlich möglichst vor Beginn des Studienjahres statt. Die vorhandenen freien Plätze werden an jene QuereinsteigerInnen vergeben, die beim Querschnittstest die höchste Punktezahl erreicht haben sowie die weiteren Voraussetzungen gemäß § 14 der ZulassungsVO erfüllen.

Beim Querschnittstest handelt es sich nicht um eine Prüfung gemäß §§ 72 bis 79 UG. Der Querschnittstest kann daher von QuereinsteigerInnen im Zuge der Anmeldung zum Quereinstieg für ein Studienjahr nur einmal abgelegt werden.“

III.)

In Punkt „4.2.3 Platzvergabe nach abgeschlossenem Diplomstudium Zahnmedizin“ wird im zweiten Satz das Wort „Homepage“ durch das Wort „Website“ ersetzt und lautet der zweite Satz nun wie folgt:

„Die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl setzt ein Ansuchen in den ersten beiden Augustwochen (nähere Informationen siehe Website) des jeweiligen Studienjahres voraus.“

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica